

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Förderverein Humanitäre Cuba Hilfe HCH e.V. - Maischützenstr. 34 - 44805 Bochum

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

BSS GmbH – Rudolfstraße 66 – 52070 Aachen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - EUR 1.000,00	- in Buchstaben - ---eintausend---	Tag der Zuwendung: 01.07.2026
---	---------------------------------------	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein



Gem. unserer Satzung sind wir wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) "Zweck des Vereins ist, mit Einzelprojekten die medizinische Hilfe und Versorgung erkrankter oder anderer hilfsbedürftiger Personen und die Funktion sonstiger bedürftiger wichtiger sozialer Institutionen in Not leidenden Regionen der Welt i. s. d. § 53 Abgabenordnung zu ermöglichen und in den Bereichen interkulturelle Bildung und Soziokultur Unterstützung zu gewähren" nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bochum-Mitte, StNr.306/5794/0746, vom 19.02.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.



Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bochum-Mitte StNr. 306/5794/0746 mit Bescheid vom 17.09.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke - siehe vorherigen Punkt)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)


im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für humanitäre Projekte für und auf Kuba insbesondere mittels Containerversand von Hilfslieferungen

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Bochum, 05.07.2026


Regina Groß (Schatzmeisterin der HCH e.V.)

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).